



Fussball-Club Töss

## **Statuten**

Mitglied des SFV  
Postfach 85, 8406 Winterthur  
[www.fctoess.ch](http://www.fctoess.ch)  
Sportplatz Reitplatz

## **1 Name und Sitz**

- 1.1. Unter dem Namen Fussballclub Töss besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Verein wurde am 5. März 1906 gegründet.
- 1.2. Der Fussballclub Töss hat seinen Sitz in Winterthur.

## **2 Vereinszweck**

Der Verein bezweckt:

- 2.1. Die Pflege des Sports, im besonderen des Fussballsports.
- 2.2. Die Förderung des Breiten- und Leistungssports für Jugendliche.
- 2.3. Die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen seiner Mitglieder unter Wahrung der politischen, religiösen und kulturellen Neutralität.

## **3 Verbände**

- 3.1. Der Fussballclub Töss ist Mitglied des Fussballverbands der Stadt Winterthur, des Fussballverbands der Region Zürich (FVRZ) sowie des Schweizerischen Fussballverbands (SFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA, der UEFA und des SFV sind für den Verein sowie all seine Mitglieder verbindlich.

## **4 Untersektionen**

- 4.1. Dem Fussballclub Töss können Untersektionen angehören. Der Fussballclub Töss fungiert in diesem Fall als Hauptverein.
- 4.2. Die Statuten einer Untersektion dürfen den Statuten und Interessen des Hauptvereins nicht widersprechen und sind von dessen Vorstand zu genehmigen.
- 4.3. Jedes Mitglied einer Untersektion ist Mitglied des Hauptvereins.
- 4.4. Die Untersektion leistet dem Hauptverein einen jährlichen Pauschalbeitrag, der den ordentlichen Mitgliederbeitrag beinhaltet, basierend auf der Anzahl Mitglieder der Untersektion.

## 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Der Fussballclub Töss kennt folgende Mitgliederkategorien beiderlei Geschlechts:
  - Aktive
  - Junioren
  - Senioren/Veteranen
  - Passive
  - Ehrenmitglieder
- 5.2. Aktivmitglieder sind beim SFV gemeldete Spieler von Aktivmannschaften.
- 5.3. Senioren und Veteranen sind Aktivmitglieder, die das vom SFV festgesetzte Senioren- bzw. Veteranenalter erreicht haben.
- 5.4. Junioren sind Spieler, die nach den Vorschriften des SFV im Juniorenalter stehen.
- 5.5. Jede natürliche oder juristische Person, die den Fussballclub Töss unterstützen will, kann Passivmitglied werden.
- 5.6. Durch die Generalversammlung können Personen, die sich in besonderem Mass um den Fussballclub Töss verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, mit Ausnahme der Pflicht zur Begleichung des Mitgliederbeitrags.
- 5.7. Mitglieder, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Statuten zu Freimitgliedern ernannt worden sind, behalten auch in Zukunft ihren beitragsfreien Status. Ab Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statuten können hingegen keine Personen mehr zu Freimitgliedern gewählt werden.
- 5.8. Der Beitritt zum Fussballclub Töss ist jederzeit möglich. Jugendliche Personen unter 18 Jahren haben die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen.
- 5.9. Der Austritt vom Fussballclub Töss ist jederzeit möglich und ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Beitragspflicht besteht auch für das Vereinsjahr, in welchem der Austritt beantragt wird.
- 5.10. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, Widerhandlung gegen Statuten oder Reglemente des Vereins und Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins. Durch den Ausschluss wird das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entbunden.

## **6 Rechte der Mitglieder**

- 6.1. Jedes Mitglied, welches das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 6.2. Jedes Mitglied, welches das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, ist in jedes Amt des Vereins wählbar.
- 6.3. Alle Mitglieder haben freien Eintritt zu den Heimspielen des Fussballclubs Töss, ausgenommen sind Cup- und Aufstiegsspiele.

## **7 Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Fussballclubs Töss zu wahren und den Statuten sowie den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- 7.2. Der Jahresbeitrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Rechnung zu bezahlen.
- 7.3. Aktive, Senioren/Veteranen und Junioren haben beim Eintritt in den Verein für die Anfertigung eines Spielerpasses eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand festgelegt.
- 7.4. Aktive, Senioren/Veteranen und Junioren können durch Beschluss des Vorstands dazu verpflichtet werden, vom SFV oder FVRZ ausgesprochene Bussen zu bezahlen.
- 7.5. Die Versicherung gegen Sportunfälle ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

## **8 Organe**

Die Organe des Fussballclubs Töss sind:

- 8.1. Die Generalversammlung
- 8.2. Der Vorstand
- 8.3. Die Revisionsstelle

## 9 Die Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 2 Monaten nach Jahresabschluss statt. Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.
- 9.2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann jederzeit unter Bekanntgabe der Traktanden auf Begehren des Vorstands, oder eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder verlangt werden. Die Versammlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.
- 9.3. Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung hat durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor der Durchführung zu erfolgen.
- 9.4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 10 Tage vor der Durchführung schriftliche Anträge zuhanden der Generalversammlung beim Präsidenten einreichen. Der Präsident übernimmt alle fristgerechten eingereichten Anträge in die Traktandenliste.
- 9.5. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- 9.6. Der Ablauf und die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten.
- 9.7. Die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
  - Appell durch Präsenzliste
  - Wahl der Stimmenzähler
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
  - Orientierung über das neue Budget
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Beiträge der Untersektionen
  - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
  - Ehrungen
  - Allfällige Anträge von Mitgliedern oder des Vorstands
  - Verschiedenes
- 9.8. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.
- 9.9. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmen-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahmen siehe Artikel 13 und 14. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. In allen übrigen Fällen stimmt er nicht mit.
- 9.10. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig.

## 10 Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragenen Geschäfte.
- 10.2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Der Vorstand hat mindestens die folgenden Ressorts zu wahren:
  - Präsidium
  - Junioren-Abteilung inklusive Kinderfussball
  - Aktiv-Abteilung inklusive Senioren/Veteranen
  - Finanzen
  - Spezielle Aufgaben inklusive Festivitäten
- 10.3. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er bestimmt eines der Vorstandsmitglieder als Stellvertreter des Präsidenten.
- 10.4. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand spezielle Kommissionen bilden. Zu diesem Zweck kann der Vorstand Vereinsmitglieder als Funktionäre benennen.
- 10.5. Rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Fussballclub Töss führen der Präsident, in seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied, zusammen mit dem Verantwortlichen des entsprechenden Ressorts.
- 10.6. Über die Aufnahme der unter 5.2 bis 5.5 genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 10.7. Der Vorstand hat über seine Sitzungen ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 10.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

## 11 Die Revisionsstelle

- 11.1. Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann für eine Amtsdauer von 2 Jahren in die Revisionsstelle. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.
- 11.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Fussballclubs Töss. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor und stellen den Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Rechnung.

## **12 Finanzen**

- 12.1. Die Finanzen werden durch den Kassier verwaltet.
- 12.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Bussen, die durch eine Verbandsbehörde auf Grund eines unsportlichen Verhaltens ausgesprochen werden. Für solche Bussen haftet das fehlbare Mitglied.
- 12.3. Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren, Funktionäre, Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **13 Statutenänderungen**

- 13.1. Zu einer Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **14 Auflösung oder Fusion des Vereins**

- 14.1. Die Auflösung des Fussballclubs Töss oder eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung bedarf es der Stimmen von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder.
- 14.2. Bei einer Auflösung des Fussballclubs Töss wird das Vereinsvermögen dem SFV zur Verwahrung und Verwaltung übergeben, zuhanden eines allfällig später neu entstehenden Vereins mit gleichem Zweck. 10 Jahre nach Auflösung ist das Vereinsvermögen an den Ferienkolonieverein Töss zu überweisen.

## **15 Inkraftsetzung**

- 15.1. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 08.02.2001. Sie wurden durch Beschluss der Generalversammlung vom 25.08.2010 in Kraft gesetzt.